

Auf die Angst vieler Menschen vor einer Lebensverlängerung um jeden Preis nach einem Unfall oder bei schwerster Erkrankung sollte der Gesetzgeber nach Auffassung der Bundesärztekammer nicht mit neuen Vorschriften reagieren. Die derzeit im Deutschen Bundestag diskutierten Vorschläge zur gesetzlich definierten Verbindlichkeit von Patientenverfügungen würden nur neue Probleme schaffen, meint der Präsident der BÄK, Professor Dr. Jörg-Dietrich Hoppe, denn: „Das Sterben ist nicht normierbar.“ (siehe auch „Meinung“ Seite 3)

Die Ärztinnen und Ärzte ruft Hoppe auf, die „Grundsätze der Bundesärztekammer zur Sterbebegleitung“ zu beachten, die den ärztlichen Beitrag zu einem Sterben in Würde und Selbstbestimmung beschreiben. Darüber hinaus sollten Ärztinnen und Ärzte sich mit den neuen „Empfehlungen der Bundesärztekammer und der Zentralen Ethikkommission bei der Bundesärztekammer zum Umgang mit Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in der ärztlichen Praxis“ vertraut machen und ihre Patienten entsprechend beraten (siehe auch **Kasten** Seite 13).

Nach den Grundsätzen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung aus dem Jahr 2004 ist die – in Deutschland unter Strafe stehende – aktive Sterbehilfe unärztlich. „Jeder Patient muss sich zu jeder Zeit sicher sein, dass Ärztinnen und Ärzte konsequent für das Leben eintreten und weder wegen wirtschaftlicher, politischer noch anderer Gründe das Recht auf Leben zur Disposition stellen.“ Eine gezielte Lebensverkürzung durch Maßnahmen, die den Tod herbeiführen, lehnt die Ärzteschaft kategorisch ab. Vielmehr liegt die ärztliche Aufgabe in der Betreuung und Hilfe für todkranke Patienten, das heißt in den „Grundsätzen“. „Leiden zu lindern und Angst zu nehmen, um damit ein selbstbestimmtes, würdevolles Lebensende zu ermöglichen, das ist der ärztliche Auftrag.“ Die ärztliche Hilfe besteht in palliativmedizinischer Versorgung und damit auch in Beistand

Sterben in Würde

Die Bundesärztekammer lehnt neue gesetzliche Vorschriften zur Patientenverfügung ab – Grundsätze zur ärztlichen Sterbebegleitung und Empfehlungen zu Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung beachten

Todeseintritt verzögern und die Krankheit in ihrem Verlauf nicht mehr aufgehalten werden kann. Bei Sterbenden kann die Linderung des Leidens so im Vordergrund stehen, dass eine möglicherweise dadurch bedingte unvermeidbare Lebensverkürzung hingenommen werden darf. Diese Änderung des Therapiezieles ist nicht gleichzusetzen mit einem gezielten Behandlungsabbruch oder gar einer Tötung auf Verlangen. Vielmehr treten an die Stelle von Lebensverlängerung und Lebenserhaltung palliativmedizinische Versorgung einschließlich pflegerischer Maßnahmen mit dem Ziel einer bestmöglichen Lebensqualität.

Ermittlung des Patientenwillens

Bei einwilligungsunfähigen Patienten ist die in einer Patientenverfügung zum Ausdruck gebrachte Ablehnung einer Behandlung für den Arzt bindend, sofern die konkrete Situation derjenigen entspricht, die der Patient in der Verfügung beschrieben hat, und keine Anhaltspunkte für eine nachträgliche Willensänderung

und Sorge für Basisbetreuung, Art und Ausmaß einer Behandlung sind gemäß der medizinischen Indikation vom Arzt zu verantworten. Er muss dabei den Willen des Patienten beachten – und gleichzeitig seine Fürsorgepflicht dem Patienten gegenüber wahrnehmen.

Unterlassung lebensverlängernder Maßnahmen

In Übereinstimmung mit dem Willen des Patienten dürfen Maßnahmen zur Verlängerung des Lebens unterlassen oder nicht weitergeführt werden, wenn diese nur den

erkenntbar sind. Damit hat die Patientenverfügung eine dermaßen große Bedeutung, dass die Bundesärztekammer den Patienten empfiehlt, vor Abfassung



Die Bundesärztekammer empfiehlt den Patienten, im Vorfeld einer vorsorglichen Willenserklärung das Gespräch mit einem Arzt des Vertrauens zu suchen.

Foto: Getty Images

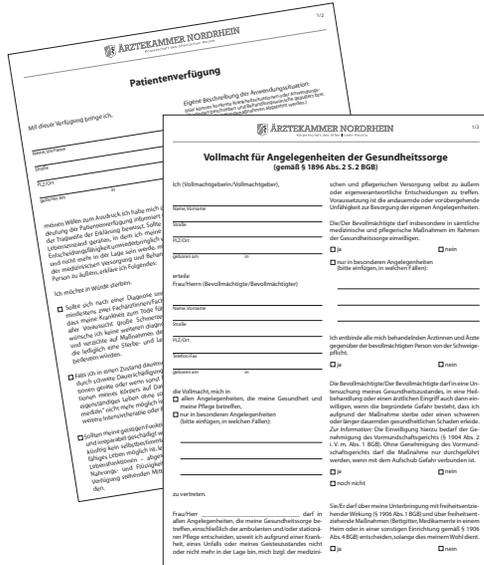
einer solchen vorsorglichen Willenserklärung das Gespräch mit einem Arzt des Vertrauens zu suchen.

Dasselbe gilt für die „Vollmacht für Angelegenheiten der Gesundheitsversorgung“, in der eine Vertrauensperson mit den Entscheidungen über die Behandlung betraut wird für den Fall, dass der Patient seinen Willen nicht selbst äußern kann. „Zwar kann der Arzt dem Patienten die oftmals schwierige und als belastend empfundene Entscheidung über das Ob und Wie einer Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung nicht abnehmen, wohl aber über medizinisch mögliche und indizierte Behandlungsmaßnahmen informieren, auf die mit Prognosen verbundenen Unsicherheiten aufmerksam machen und allgemein über Erfahrungen mit Patienten, die sich in vergleichbaren Situationen befunden haben, berichten“, heißt es in den kürzlich vorgestellten Empfehlungen der BÄK und der Zentralen Ethikkommission bei der BÄK.

Diese Empfehlungen geben Ärzten wie Patienten eine grundlegende Orientierung im Umgang mit Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen. Nutzen und Grenzen dieser beiden Instrumente der vorsorglichen Willensbekundung sollen deutlich werden. Eine gesetzlich definierte Verbindlichkeit von Patientenverfügungen erscheint aus Sicht der BÄK und der Ethikkommission schon allein deshalb überflüssig, weil bereits nach geltendem Recht die Patientenverfügung grundsätzlich verbindlich ist, soweit nicht rechtlich Verbotenes verlangt wird, etwa aktive Sterbehilfe.

Um Zweifeln an der Bindungswirkung und an der Aktualität einer Patientenverfügung zu begegnen, sollten nach den Empfehlungen folgende Aspekte beachtet werden:

- Vor der Erstellung der Patientenverfügung wird ein *ärztliches Beratungsgespräch* empfohlen, da der verfügende Person medizinische Fachkenntnisse für die Beschreibung eines bestimmten Krankheitszustandes fehlen können.
- Die Patientenverfügung sollte mit Blick auf *konkrete* Situationen und Maßnahmen formuliert werden.
- Die Patientenverfügung sollte zum Zweck des Nachweises *schriftlich erstellt*, mit Datum versehen und von dem Verfügenden unterschrieben werden. Der Wille des Patienten kann auch in anderer Form verlässlich dokumentiert werden (zum Beispiel durch eine Videoaufnahme).



Besondere Bedeutung messen Bundesärztekammer und Zentrale Ethikkommission der Vorsorgevollmacht bei, mit der ein Patient eine Person des Vertrauens zum Bevollmächtigten in Gesundheitsangelegenheiten erklärt.

Besondere Bedeutung der Vorsorgevollmacht

Besondere Bedeutung messen Bundesärztekammer und Zentrale Ethikkommission der Vorsorgevollmacht bei, mit der ein Patient eine Person des Vertrauens zum Bevollmächtigten in Gesundheitsangelegenheiten erklärt. „Damit hat der Arzt einen Ansprechpartner, der den Willen des Verfügenden zu vertreten hat und der bei der Ermittlung des mutmaßlichen Willens mitwirkt. Die Praxis hat gezeigt, dass ein grundsätzlicher Unterschied besteht, ob Menschen in gesunden Tagen und ohne die Erfahrung ernsthafter Erkrankung eine Verfügung über die Behandlung in bestimmten Situationen treffen, oder ob sie in der existenziellen Betroffenheit durch eine schwere, unheilbare Krankheit gefordert sind, über eine Behandlung zu entscheiden“, heißt es in den Empfehlungen. Eine Kombination aus Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung sei daher ratsam und gegenüber einer Patientenverfügung ohne Vorsorgevollmacht vorzuziehen.

BÄK/RhÄ

Weitere Informationen

Die „Grundsätze der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbegleitung“ und die Empfehlungen zum Umgang mit Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in der ärztlichen Praxis sind im Internet verfügbar auf der Homepage der Bundesärztekammer www.baek.de in der Rubrik „Medizin und Ethik“. Auf Anfrage werden sie kostenfrei versandt von der Pressestelle der Ärztekammer Nordrhein, Tel. 0211/4302-1246, Fax 0211/4302-1244, E-Mail pressestelle@aekno.de.

Weitere Informationen über Verfügungen in Gesundheitsangelegenheiten – einschließlich Mustern für Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht – finden sich auch auf der Homepage der Ärztekammer Nordrhein www.aekno.de in der Rubrik KammerArchiv. Bei der Kammer-Pressestelle (Kontakt siehe oben) können diese auch in gedruckter Form zur Auslage für Patienten kostenlos bestellt werden.

RhÄ

- Die Unterschrift auf der Patientenverfügung sollte regelmäßig *erneuert* werden, um zu dokumentieren, dass die Verfügung weiterhin dem aktuellen Willen entspricht.
- Die Patientenverfügung muss leicht *auffindbar* sein. Es empfiehlt sich, beispielsweise beim Hausarzt, eine Kopie der Verfügung zu hinterlegen, auf der vermerkt ist, bei wem sich die Originalurkunde befindet.
- In der Patientenverfügung sollte zudem eine *Vertrauensperson* benannt werden, mit der die Patientenverfügung und der darin erklärte Wille besprochen wurde.
- Die Verfügung sollte Hinweise auf weitere Erklärungen in Gesundheitsangelegenheiten (zum Beispiel eine *Betreuungsverfügung*) enthalten.